

für genehmigte Forschungsprojekte des FFG Basisprogramms

ZIEL DER FÖRDERUNG

Forschung und Entwicklung (F&E) ist ein zentraler Schwerpunkt im Strategischen Wirtschafts- und Forschungsprogramm des Landes OÖ, dem Programm „Innovatives Oberösterreich 2020“. Dieses soll u.a. einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der F&E-Quote in Oberösterreich leisten.

Eine der Maßnahmen des Landes Oberösterreich ist hier die **OÖ. Forschungsförderung**. Mit dieser Initiative wird die **Bundesförderung für Forschungsprojekte**, die im Basisprogramm der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG, www.ffg.at) genehmigt wurden, **durch zusätzliche Mittel des Forschungsressorts des Landes Oberösterreich aufgestockt**.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden **Forschungsprojekte oberösterreichischer AntragstellerInnen**, in denen neue Produkte und/oder Prozesse mit technologischem Neuheitswert, abschätzbarem Entwicklungsrisiko und klar erkennbarem wirtschaftlichem Verwertungspotenzial entwickelt werden. Diese Projektförderung ist weder an bestimmte Forschungsthemen noch an Ausschreibungstermine gebunden. Es gelten die Förderkriterien der FFG.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind **AntragstellerInnen mit Sitz oder Standort in OÖ**, sofern die Forschungsarbeiten in OÖ stattfinden. Als AntragstellerInnen gelten gemäß FFG-Richtlinien **Unternehmen, Forschungsinstitute, EinzelforscherInnen und ErfinderInnen**.

WIE BEANTRAGT MAN EINE FÖRDERUNG?

Die **Antragstellung** und die **Beurteilung der Anträge** erfolgt **bei der FFG**. Es ist keine gesonderte Antragstellung beim Land Oberösterreich erforderlich.

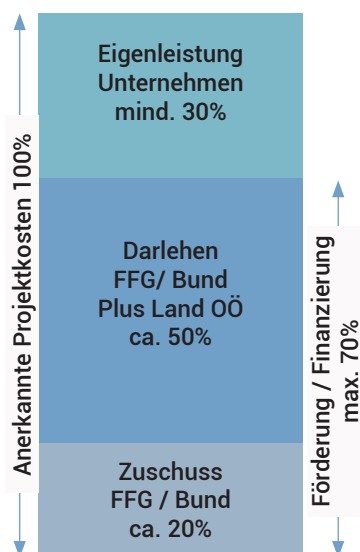
WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderung der FFG wird durch Mittel der OÖ. Forschungsförderung auf bis zu **70 % der anerkannten Projektkosten erhöht** – in einem Mix aus Darlehen und Zuschüssen. Die Basis für die Vergabe der OÖ. Forschungsförderung bildet je nach Projekt bzw. AntragstellerIn ein **Bonifikationssystem**.

Bei Zusammentreffen von mehreren Bonifikationsmöglichkeiten wird die für den/die AntragstellerInnen vorteilhafteste Förderung gewährt.

MÖGLICHE UNTERSTÜTZUNGEN:

1. Darlehen, Kreditkostenzuschüsse (KKZ) bzw. Haftungen
2. KMU-Bonus
3. KMU-Bonus Plus
4. Kooperationsbonus

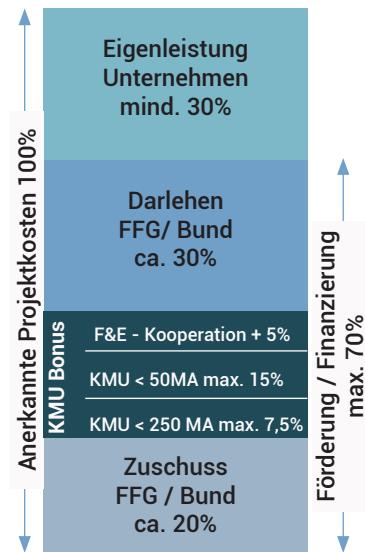


1. DARLEHEN, KREDIKOSTENZUSCHUSS (KKZ) BWZ. HAFTUNGEN

Von der FFG genehmigte Forschungsprojekte oberösterreichischer AntragstellerInnen erhalten eine Erhöhung der Förderquote bis max. 70 % aus Mitteln des Forschungsressorts des Landes Oberösterreich.

Dies erfolgt entweder durch zinsbegünstigte Darlehen oder durch einen Kreditkostenzuschuss. Die Höhe des Bundeszuschusses entspricht den geltenden Förderrichtlinien der FFG.

Die FFG übernimmt die Haftung für diese Kredite als Bürge und Zahler.



2. KMU - BONUS

Der KMU¹ -Bonus richtet sich an technologieorientierte Unternehmen und **Start-ups** in OÖ und berücksichtigt dabei die Unterscheidung zwischen Kleinunternehmen (<50MA) und Mittelunternehmen (<250MA) sowie Forschungsk Kooperationen im Rahmen der eingereichten Projekte.

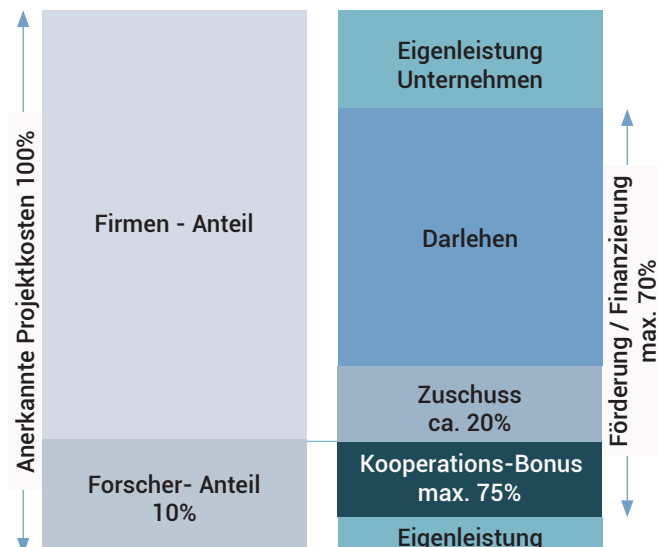
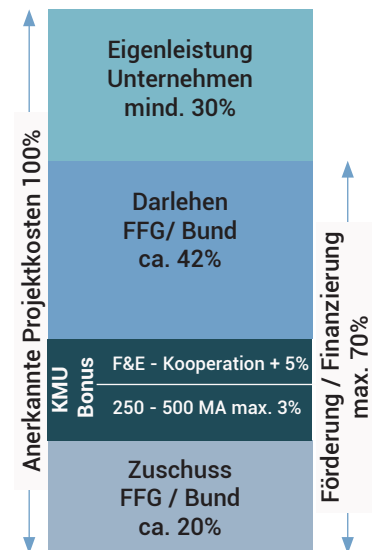
Der **KMU-Bonus** ist ein nicht rückzahlbarer **Zuschuss** zu den anerkannten Projektkosten in Höhe von max. **7,5 %** bzw. **max. 15%, bei F&E-Kooperation zusätzlich max. 5%.**

¹KMU: max. 250 Personen beschäftigt; Umsatz < 50 Mio.€ oder Bilanz < 43 Mio.€. Weiters sind die Beteiligungsverhältnisse zu beachten.

3. KMU-PLUS-BONUS

Der KMU-Plus Bonus richtet sich an eigenständige Unternehmen in OÖ zwischen 250 und 500 Mitarbeiter und berücksichtigt dabei auch Forschungsk Kooperationen im Rahmen der eingereichten Projekte.

Der **KMU-Plus Bonus** ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den anerkannten Projektkosten in Höhe von **max. 3%**, bei F&E-Kooperation zusätzlich **max. 5%**.



4. KOOPERATIONS-BONUS

Oö. AntragstellerInnen, die im Rahmen ihres Projektes eine oder mehrere in Österreich ansässige Forschungseinrichtungen einbinden, können den **Kooperations-Bonus** erhalten. Die Kosten der Forschungseinrichtung(en) müssen hierbei **mindestens 10 %** der Gesamtprojektkosten betragen.

Der Kooperations-Bonus ist ein nicht rückzahlbarer **Zuschuss** in Höhe von **bis zu 75 %** der Kosten der Forschungseinrichtung(en).